

Richtlinien für die Gewährung städtischer Kunst- und Kultur-Förderungen der Stadtgemeinde Kufstein

Stand: 04. Mai 2026

1. Allgemeines

Die Stadtgemeinde Kufstein betrachtet die Förderung von Kunst und Kultur als eine wesentliche kommunale Aufgabe. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können Vereine sowie natürliche und juristische Personen oder sonstige Institutionen, die im Bereich Kunst und Kultur tätig sind, finanziell unterstützt werden.

Insbesondere gemeinnützige Vereine werden als Partner der Stadtgemeinde Kufstein bei der Erfüllung ihrer kulturellen Aufgaben unterstützt.

Die Gewährung von Förderungen erfolgt als freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Kufstein. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Zur Sicherstellung einer transparenten, nachvollziehbaren und zweckmäßigen Vergabe sowie zur Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel erlässt die Stadtgemeinde Kufstein die nachstehenden Richtlinien. Ziel ist ein effizienter und im öffentlichen Interesse liegender Einsatz der verfügbaren Mittel.

2. Förderungswerber:innen und -voraussetzungen

2.1. Vereine

Im Rahmen der Vereinsförderung werden grundsätzlich nur im Zentralen Vereinsregister (ZVR) eingetragene Vereine berücksichtigt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- **Vereinssitz in der Stadtgemeinde Kufstein**
oder zumindest eine Teilorganisation (Sektion) mit Sitz in Kufstein bzw. ein sonstiger nachvollziehbarer Bezug zur Stadtgemeinde Kufstein;
- **gemeinnütziger Vereinszweck im Bereich Kunst und Kultur**
Dazu zählen insbesondere die Bereiche Bildende Kunst, Architektur und Design, Literatur, Musik, Darstellende Kunst, Volkskultur, Denkmalpflege, Museumswesen, Erwachsenenbildung, Wissenschaft und Forschung, elektronische Medien, Fotografie und Film, neue und freie Medien, interkulturelle und transkulturelle Aktivitäten, Kulturinitiativen sowie Kulturvermittlung;
- **Tätigkeit, die nicht primär auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.**

2.2. Sonstige Förderungswerber:innen

Förderungen an sonstige Förderungswerber:innen können ausschließlich für konkrete Projekte gewährt werden. Voraussetzung ist ein klarer und nachvollziehbarer Bezug des Projekts zur Stadtgemeinde Kufstein, der im Förderansuchen darzustellen ist.

3. Gewährung und Höhe der angesuchten Förderung

Die endgültige Entscheidung über die Vergabe von Förderungen trifft – nach Vorberatung im Kulturausschuss – der Stadtrat bzw. ab einer Förderhöhe von **€ 125.000** der Gemeinderat.

Die Höhe einer Förderung richtet sich insbesondere nach der Verfügbarkeit der Budgetmittel sowie nach der finanziellen Situation der Förderungswerber:innen.

Bei der Beurteilung werden insbesondere Vereinstätigkeiten, Projekte und Veranstaltungsformate unterstützt, die nach Möglichkeit folgenden Förderungskriterien (Punkt 4) entsprechen.

Projekte, Tätigkeiten und Veranstaltungsformate, deren inhaltliche oder organisatorische Ausrichtung den angeführten Förderungsgrundsätzen nicht oder nur unzureichend entsprechen oder diesen zuwiderlaufen, können bei der Vergabe von Fördermitteln entsprechend geringer berücksichtigt oder von einer Förderung ausgeschlossen werden. In solchen Fällen ist insbesondere mit einer Kürzung der beantragten Förderung oder mit der Ablehnung des Förderansuchens zu rechnen.

4. Förderungskriterien

4.1. Inklusive Kulturarbeit

Gefördert werden Projekte, Akteur:innen und Vereine, die eine möglichst breite kulturelle Teilhabe ermöglichen und Menschen mit unterschiedlichen Lebensrealitäten einbeziehen. Dazu zählen insbesondere Unterschiede in Bezug auf Geschlecht, sexuelle Orientierung, Alter, soziale und kulturelle Herkunft, Ethnizität, Behinderung sowie Weltanschauung, sofern diese den Grundsätzen von Offenheit, Gleichwertigkeit und Inklusion nicht widerspricht. Unterstützt werden insbesondere Maßnahmen, die Vielfalt sichtbar machen, strukturelle Barrieren abbauen und den gesellschaftlichen Diskurs fördern.

4.2. Menschlich geschaffene Kunst- und Kulturgüter

Förderfähig sind kulturelle Leistungen und Projekte, die auf primär menschlicher Kreativität, künstlerischer Tätigkeit und kultureller Praxis beruhen. Dazu zählen sowohl materielle als auch immaterielle Kulturgüter, die durch individuelles oder kollektives menschliches Schaffen entstehen, tradiert oder vermittelt werden. Der Schwerpunkt liegt auf kulturellen Ausdrucksformen, deren Konzeption, Gestaltung und Umsetzung maßgeblich durch menschliche Urheberchaft geprägt sind.

4.3. Lokaler Bezug im Wandel der Zeit

Gefördert werden Projekte und Aktivitäten mit erkennbarem Bezug zur Stadt, ihrer Geschichte, ihrer kulturellen Identität oder ihren gesellschaftlichen Entwicklungen. Besonderes Interesse gilt Maßnahmen, die den Austausch zwischen zeitgenössischer Kulturarbeit und traditionellen kulturellen Ausdrucksformen fördern. Dadurch soll die kulturelle Vielfalt gestärkt und eine lebendige Verbindung zwischen Vergangenheit, Gegenwart und zukünftiger kultureller Entwicklung geschaffen werden.

4.4. Beitrag zur Regionalentwicklung

Kulturelle Projekte sollen zur gesellschaftlichen und regionalen Entwicklung beitragen.

Förderwürdig sind insbesondere Initiativen, die zeitgenössische Kunst und Kulturarbeit mit gesellschaftlichen Fragestellungen verbinden, etwa im Bereich der Demokratiewerkarbeit oder der kulturellen Teilhabe. Ebenfalls unterstützt werden Vorhaben, die Kooperationen und Synergien zwischen unterschiedlichen kulturellen, sozialen oder institutionellen Akteur:innen fördern und damit nachhaltige Netzwerke innerhalb der Region stärken.

4.5. Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit in ihrer ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimension stellt ein zentrales Förderkriterium dar und soll sowohl auf inhaltlicher als auch auf organisatorischer Ebene berücksichtigt werden. Projekte können sich thematisch mit Fragen der Nachhaltigkeit auseinandersetzen und/oder nachhaltige Praktiken in ihrer Umsetzung berücksichtigen. Dazu zählen beispielsweise die Durchführung von Veranstaltungen nach den Prinzipien eines „Green Event“, die Nutzung geeigneter Veranstaltungsorte (z. B. zertifizierte „Green Event Locations“ wie das Kultur Quartier Kufstein) sowie weitere Maßnahmen zur Ressourcenschonung, sozialen Verantwortung und langfristigen wirtschaftlichen Tragfähigkeit.

4.6. Nachwuchsförderung und Kulturvermittlung

Besonderes Augenmerk gilt Initiativen zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses innerhalb der Stadtgemeinde. Unterstützt werden Projekte, die jungen Kunst- und Kulturschaffenden Entwicklungsmöglichkeiten bieten oder ihnen öffentliche Präsentations- und Erfahrungsräume eröffnen. Ebenso förderfähig sind Maßnahmen der Kulturvermittlung, insbesondere Angebote für Kinder und Jugendliche sowie kulturelle Projekte, die von jungen Menschen gestaltet werden oder unter ihrer aktiven Beteiligung entstehen. Ziel ist es, frühzeitig kulturelle Teilhabe zu ermöglichen und langfristig das kulturelle Leben der Stadtgemeinde zu stärken.

5. Ansuchen um unterschiedliche Arten von Förderungen

5.1. Allgemeines

Ansuchen um Gewährung einer Förderung sind in digitaler Form bei der Kulturabteilung der Stadtgemeinde Kufstein einzubringen.

- Kontakt:
Angelika Rauch-Lins
Kultur- und Repräsentation
E-Mail: rauch.a@stadt.kufstein.at
Tel: +43 5372 602 510

Die Gewährung von Förderungen erfolgt unter Berücksichtigung der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen sowie nach Maßgabe der im jeweiligen Budget vorgesehenen Mittel.

Der Stadtrat ist berechtigt, im Einzelfall eine gesonderte Prüfung der Förderwürdigkeit vorzunehmen und erforderlichenfalls Entscheidungen zu treffen, die über diese Richtlinien hinausgehen.

Förderungswerber:innen haben im Förderansuchen sämtliche zur Finanzierung des Vorhabens verfügbare Mittel sowie bereits erhaltene oder beantragte Förderungen anderer Stellen offenzulegen.

Ein nachvollziehbarer Finanzierungsplan unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ist dem Ansuchen beizulegen.

→ siehe: **Antrag für Kulturförderung – Leitfaden** auf Seite 7

5.2. Jahressubventionen

Jahressubventionen dienen insbesondere der Unterstützung des laufenden Vereinsbetriebs sowie der Durchführung regelmäßiger Aktivitäten.

Ansuchen um Jahressubventionen für das folgende Kalenderjahr sind bis spätestens **31. Oktober des laufenden Jahres** vollständig einzubringen.

Dem Ansuchen sind ein Jahresbericht über die bisherigen Vereinsaktivitäten bzw. ein Jahresprogramm sowie eine Kostenaufstellung mit geplanten Einnahmen und Ausgaben beizulegen.

Vor Auszahlung der Förderung ist der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der im Vorjahr gewährten Fördermittel zu erbringen.

5.3. Projekt-Förderungen

Projektförderungen dienen der Unterstützung von Vorhaben, die nicht regelmäßig wiederkehrend durchgeführt werden.

Förderansuchen können vor Projektbeginn ganzjährig eingebracht werden. Dem Ansuchen sind eine Projektbeschreibung, ein Kostenvoranschlag sowie ein Finanzierungskonzept beizulegen.

Nach Abschluss des geförderten Projekts ist ein Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch Vorlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Belegen zu erbringen.

5.4. Miet-Rückerstattung in Kufsteiner Veranstaltungssälen

Unabhängig von den genannten Förderungsarten kann die Stadtgemeinde Kufstein eine teilweise Rückerstattung von Mietkosten für Veranstaltungsräume in Kufstein gewähren.

Für Veranstaltungen im Kultur Quartier Kufstein kann eine Rückerstattung von bis zu 50% der Mietkosten (exklusive Haustechnik, Reinigungs- und Aufbau-Pauschalen) gewährt werden.

Bei Rückerstattung von Mietkosten anderer Kufsteiner Veranstaltungsräume ist ebenfalls eine bis zu 50%ige Rückerstattung der Miete möglich – sollten die Mietkosten jedoch höher ausfallen als jene im Kultur Quartier Kufstein, beläuft sich der Höchstbetrag der Rückerstattung auf die Hälfte der Kultur Quartier-Mietkosten.

Die Antragstellung erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung und nach vollständiger Begleichung der Mietkosten.

6. Pflichten der Förderungsempfänger:innen

Förderungswerber:innen sind verpflichtet, im Förderansuchen vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

7. Veröffentlichung der gewährten Förderungen durch die Stadtgemeinde Kufstein

Die Förderungsempfänger:innen erklären sich mit der Veröffentlichung von Informationen über die gewährte Förderung (Art der Förderung, Höhe, Empfänger:in, Förderzeitraum sowie Kurzbeschreibung des Vorhabens) in öffentlichen Transparenzdatenbanken sowie auf der Website der Stadtgemeinde Kufstein einverstanden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 11. Mai 2026 in Kraft.

Antrag für Kulturförderung - Leitfaden

1) Förmliches, einleitendes Schreiben (an die Stadt Kufstein, Kulturabteilung, Oberer Stadtplatz 17, 6330 Kufstein) welches Kontaktadressen von Verein und Antragssteller:in inkl. Unterschrift des/der letzteren sowie Ort und Datum beinhalten soll und in dem darüber hinaus beispielsweise auf bereits im Vorjahr erhaltenen Förderungen, das aktuell geplante Jahresprogramm bzw. Projekt, Vereinsziele, inhaltliche Schwerpunkte, Entsprechung der Förderkriterien in Punkt 4, Art und Höhe der angesuchten Förderung etc. hingewiesen werden kann.

2) Beschreibung der geplanten Programmpunkte / Aktivitäten, für welche um Förderung angesucht wird; beinhaltet beispielsweise Datum, Veranstaltungsort, Titel, Informationen über die performenden Künstler:innen, ggf. Genre etc.

3) detaillierte Kostenaufstellung für das Projekt bzw. jeden einzelnen Programmpunkt

- **Ausgaben:**

Voraussichtliche Kosten für Einzelposten (z. B. Personalaufwand, Honorare, Miete, Werbung, Fahrtkosten, Hotel, Verpflegung, Materialkosten, ...), voraussichtliche Gesamtsumme für den jeweiligen Programmpunkt/ das Projekt sowie für sämtliche Programmpunkte des Jahres in Summe, falls um eine Jahressubvention angesucht wird.

- **Einnahmen:**

Geschätzte Einnahmen der einzelnen Programmpunkte bzw. das Projekt (Eintrittsgelder, Verkaufserlöse, Eigenmittel, Sponsorengelder, ...) sowie für sämtliche Programmpunkte des Jahres in Summe, falls um eine Jahressubvention angesucht wird.

4) Hinweis auf sonstige Förderungsansuchen bei Land und Bund

5) Aus der negativen Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen zuzüglich sonstiger Förderungen ergibt sich nun die Höhe des Förderungsbedarfes.

→ Ob und in welcher Höhe dem Ansuchen des Vereins stattgegeben wird, wird in einer Kulturausschusssitzung sowie einer darauffolgenden Stadtratssitzung entschieden. Der/Die Antragsteller:in wird anschließend über den betreffenden Beschluss in Kenntnis gesetzt.